

Vertragsbedingungen für Lieferungen der Leikon GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand, Eigentumsvorbehalt

- 1.1 Die Eigenschaften der Lieferungen (Geräte und Programme) ergeben sich aus den Produktbeschreibungen bzw. Dokumentationen.
- 1.2 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Lieferungen Eigentum von Leikon und dürfen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

§ 2 Nutzungsrecht an Programmen

- 2.1 Leikon räumt dem Auftraggeber (im Folgenden „AG“ genannt) das Recht ein, die erworbenen Programme in dem im Vertrag festgelegten Umfang zu nutzen.
- 2.2 Will der AG den vereinbarten Benutzungsumfang erhöhen, ist das vorab zu vereinbaren.
Die Programme dürfen nur auf solchen DV-Anlagen eingesetzt werden, für die Leikon diese freigegeben hat. Der AG wird Leikon unverzüglich über den Wechsel einer DV-Anlage unterrichten.
- 2.3 Leikon ist berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen zum Programmschutz zu treffen, insbesondere den Einsatz der Programme von der Benutzung eines Programmschutzschlüssels oder Softkey abhängig zu machen. Leikon darf auch absichern, dass der vereinbarte Umfang des Nutzungsrechts nicht überschritten werden kann.
- 2.4 Der AG darf Vervielfältigungsstücke der Programme nur zu Sicherungszwecken erstellen.

§ 3 Einsatzvorbereitung und Unterstützung

- 3.1 Die Programme werden nur in ausführbarer Form geliefert.
- 3.2 Es ist Sache des AG, die Lieferungen in Betrieb zu nehmen. Einsatzvorbereitung, Installation, Einweisung und andere Unterstützungsleistungen durch Leikon werden gesondert vereinbart und vergütet.

§ 4 Testinstallation

- 4.1 Erfolgt die Installation erst einmal auf Probe, ist der AG berechtigt, vom Vertrag innerhalb einer Woche nach Ablauf der Probezeit zurückzutreten. Er wird in diesem Fall alle Lieferungen unaufgefordert zurückgeben und alle erstellten Kopien von Programmen und Unterlagen dazu vernichten. Im Falle des Rücktritts erhält Leikon die für die Testinstallation vereinbarte Vergütung.

§ 5 Vergütung, Zahlungen

- 5.1 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Spesen und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Leikon. Reisezeiten sind Arbeitszeiten.
- 5.2 Die Versandkosten trägt der Empfänger bzw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Leikon wird Sendungen auf Kosten des AG versichern, außer wenn der AG ausdrücklich darauf verzichtet.
- 5.3 Zahlungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.

- 5.4 Die angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 5.5 Das Recht des AG, die Lieferungen zu nutzen, ruht, wenn er in Zahlungsverzug ist.

§ 6 Störungen bei der Vertragsdurchführung

- 6.1 Soweit eine Ursache, die Leikon nicht zu vertreten hat, einschl. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Leikon eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann Leikon auch die Vergütung ihres Mehraufwandes verlangen.

§ 7 Vereinbarungen zur Mängelbeseitigung

- 7.1 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung Mängel auf, hat der AG diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zu melden, und zwar auf Wunsch von Leikon schriftlich. Er hat Leikon im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Voraussetzung für Ansprüche gegen Leikon ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 7.2 Leikon hat die Mängel nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferungen (Nacherfüllung) in angemessener Frist zu beseitigen. Bei Liefergegenständen von Vorlieferanten wird sich Leikon bemühen, Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
Der AG trägt den Mehraufwand, der dadurch anfällt, dass er die Lieferungen vom Erfüllungsort an einen anderen Ort verbracht hat.
- 7.3 Der Anspruch auf Nacherfüllung erlischt für solche Lieferungsgegenstände, die der AG ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 7.4 Leikon kann die Vergütung des Aufwandes verlangen, soweit Leikon auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorgelegen hat.

§ 8 Haftung von Leikon

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften mit folgender Maßgabe:

- 8.1 Die Beseitigung von Mängeln (Nacherfüllung) richtet sich nach § 7.
- 8.2 Schadensersatzansprüche einschließlich Ansprüche wegen vergeblichen Aufwands – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Leikon (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht verletzt worden ist.
Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall je Schadensfall auf den höheren der beiden Werte EURO 20.000 oder Auftragswert begrenzt; die Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen. Der AG kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
Bei laufend zu zahlender Pauschale wird als Auftragswert die in demjenigen Jahr zu zahlende Pauschale angesetzt, in dem der einzelne Schadensfall entstand.
Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Leikon gedeckt sind und der Versicherer zahlt.

Die Deckungssummen sind je Schadensereignis:

- a) EUR 1 Million für Personenschäden, aber nicht mehr als EUR 500.000 für die einzelne Person
- b) EUR 500.000 für Sachschäden
- c) EUR 37.500 für Vermögensschäden.

Ansprüche wegen Körperschäden sowie wegen Sachschäden nach dem Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

- 8.3 Wenn der AG berechtigt ist, vom Vertrag zurück zu treten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, kann Leikon dem AG eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob dieser noch Erfüllung/Nacherfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des AG auf Erfüllung/Nacherfüllung ausgeschlossen.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln („Gewährleistungsfrist“) beträgt 12 Monate.

§ 9 Vertraulichkeit

- 9.1 Leikon verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrags zu verwenden und auch nach Durchführung des Vertrags vertraulich zu behandeln.

§ 10 Programmpflege durch Leikon

- 10.1 Sofern vereinbart, wird Leikon die Programme pflegen. Diese Pflegeverpflichtung kann mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Der AG kann erstmals zum Ende des zweiten Kalenderjahres kündigen. Leikon kann erstmals zum Ende des vierten Kalenderjahres kündigen. Übergibt Leikon jedoch die Quellprogramme samt dazugehöriger Dokumentation – wie vorhanden –, kann auch Leikon bereits zum Ende des zweiten Kalenderjahres kündigen.
- 10.2 Die Pflege umfasst gegen eine pauschale Vergütung die Fehlerbeseitigung und die telefonische Kurzberatung. Leikon ist bereit, weiterentwickelte Versionen der Programme gegen Vorzugspreise zu liefern.
- 10.3 Die Pflege bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Standardversion der Programme. Sie endet für eine alte Version 12 Monate nach Freigabe einer weiterentwickelten Version. Sie besteht allerdings fort, solange deren Übernahme für den Kunden nicht zumutbar ist, soweit Leikon dazu in der Lage ist; Leikon hat dann Anspruch auf Vergütung des Mehraufwands (einschließlich dessen für die Vorhaltung der dafür benötigten Pflegeumgebung).
- 10.4 Programmfehler sind Abweichungen von den Eigenschaften, die die Programme nach den Vorgaben von Leikon für die jeweils aktuelle Version haben sollen oder für ihre gewöhnliche Verwendung haben müssen. Für die Durchführung der Fehlerbeseitigung gilt § 7 entsprechend.
- 10.5 Die pauschale Vergütung richtet sich nach dem Nutzungsumfang. Sie wird angepasst, sobald sich dieser erhöht. Sie ist jährlich im voraus als Prozentsatz der gezahlten Überlassungsvergütung zu zahlen. Bei halbjährlicher Zahlungsweise ergibt sich ein Zuschlag von 5% und bei vierteljährlicher Zahlungsweise ein Zuschlag von 8% zur pauschalen Vergütung.

Leikon ist berechtigt und verpflichtet, die Pauschale an diejenige, die Leikon beim Abschluss neuer Pflegeverträge verlangt, anzupassen. Erhöhungen sind drei Monate vorher anzukündigen.

§ 11 Schriftform, Gerichtsstand, Recht

11.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Gerichtsstand im Verhältnis zu Vollkaufleuten oder zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von Leikon.

11.3 Es gilt deutsches Recht. Für Auslandskunden wird das ins deutsche Recht übernommene UN-Kaufrecht ausgeschlossen.

§ 12 Zusätzliche Bedingungen für Wiederverkäufer

12.1 Ein Wiederverkäufer ist zur Übereignung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, solange er sich mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht in Verzug befindet. Sämtliche aus der Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. Haftpflichtversicherungsansprüche) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden hiermit sicherungshalber an Leikon abgetreten. Der Wiederverkäufer wird Leikon auf Verlangen jederzeit über den Stand der abgetretenen Forderungen informieren. Solange der Wiederverkäufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Leikon nachkommt, ist er ermächtigt, die an Leikon abgetretenen Forderungen auf Rechnung von Leikon im eigenen Namen einzuziehen. Es wird bereits jetzt folgendes vereinbart: Sobald der Wiederverkäufer eine Rechnung vollständig bezahlt hat, werden alle weiteren aus der zugrundeliegenden Lieferung abgetretenen Forderungen rückübertragen.